MÜNSTER LANDKREIS: FRIEDBERG / HESSEN

BEBAUUNGSPLAN NR.: 2 „WIESENTHAL"
"Beim Hilpersbrunnen"

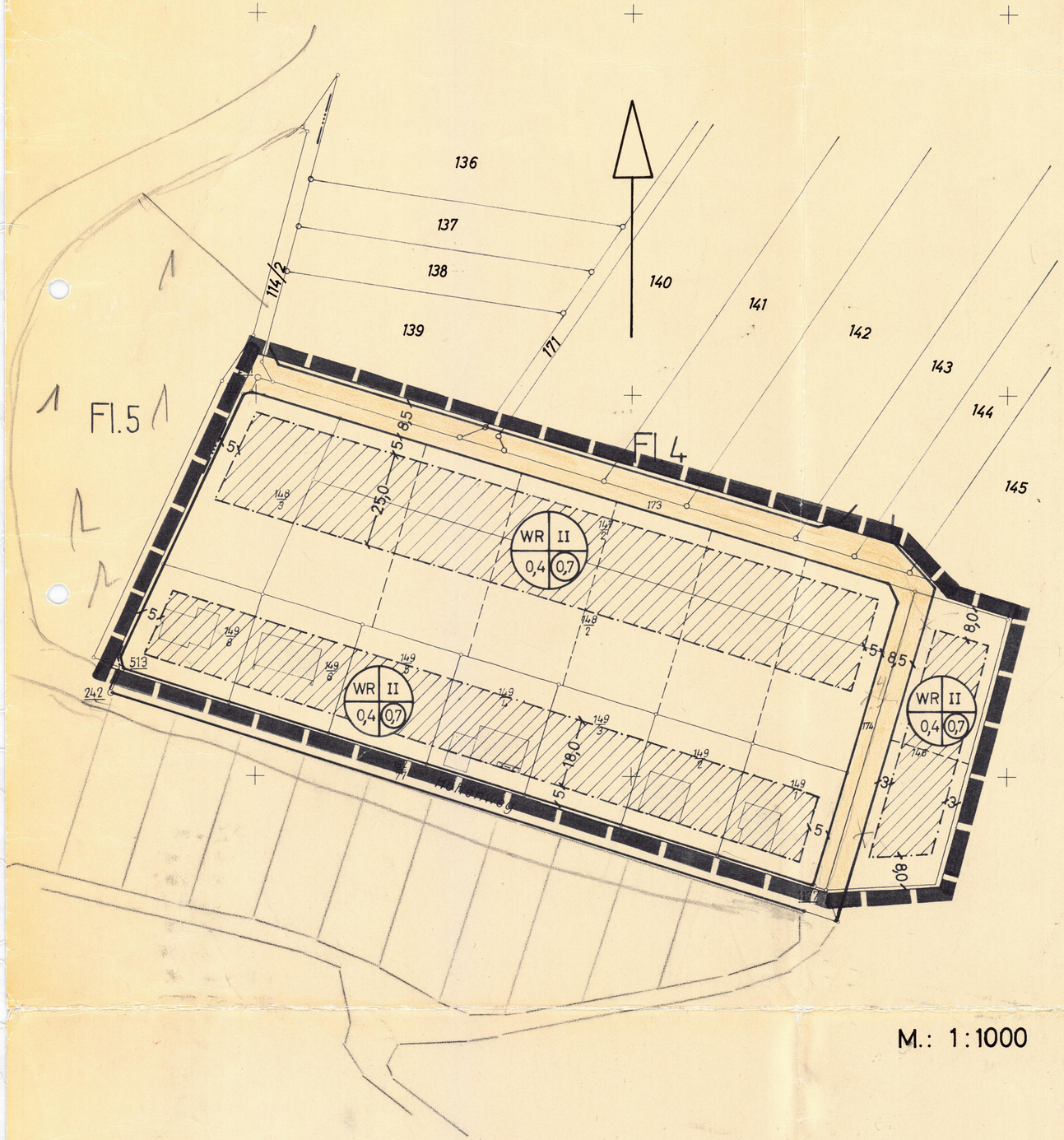

M.: 1:1000

Zeichenerklärung:

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

1) Art der baulichen Nutzung

WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO).

2) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3) Grundflächenzahl

4) Geschossflächenzahl

Landkreis Friedberg/Hessen Der Kreisausschuß - Kreisbauamt -

Begründung

Bei der Bearbeitung des Bebauungsplanes Wiesenthal, der aus verfahrensmäßigen Gründen nicht rechtsverbindlich ist, wurden bei der Festlegung der Aufschließungsstraßen die bereits bestehenden Einfriedigungen an den Grundstücken 149/1 und 148/3 nicht beachtet. Um den erheblichen Kostenaufwand für die Änderung der Stützmauer und der Einfriedigung zu ersparen, ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich. Die neue Aufschließungsstraße wird nach Norden bzw. Osten verbreitert. Das hierfür in Anspruch zu nehmende Gelände ist sehr geringwertig.

Landkreis Friedberg/Hessen Der Kreisausschuß - Kreisbauamt -

Bearbeitet: Friedberg / Hessen, den 10. Juni 1968

Kreisbauamt

Kreisoberbaurat

Aufgestellt durch den Beschluß der Gemeindevertretung am 19. Januar 1968

Münster, den 28. Juni 1969

GEMEINDE MÜNSTER Landkr. Friedberg / Hessen

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Genehmigt

mit Vfg. vom 12. SEP. 1969
Az. V/3 -61 d 04/01
Darmstadt, den 12. SEP. 1969
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt von 2. April 1968 bis 3. Mai 1968

Münster, den 28. Juni 1969

GEMEINDE MÜNSTER Landkr. Friedberg / Hessen

Bürgermeister

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 17. Mai 1968

GEMEINDE MÜNSTER Landkr. Friedberg / Hessen

Münster, den 28. Juni 1969

Bürgermeister

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Friedberg/H., den 25. Juni 1969

Katasteramt

Im Auftrag

KATASTERAMT FRIEDBERG

"Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5 Abs. 4 HGO i.V.m. § ..... der Hauptsatzung der Gemeinde ..... vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am ..... (bei Bekanntmachung durch Aushang: vom ..... bis .....) bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am ..... rechtsverbindlich geworden."

Landkreis Friedberg/Hessen Der Kreisausschuß - Kreisbauamt -